

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Dr. Uwe Hellstern AfD**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft**

### **Auswirkungen der Abfallwirtschaftsplan-Fortschreibung auf Projekte der Städte, Kommunen und Kreise**

#### **Kleine Anfrage**

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche genauen rechtskräftigen Änderungen gab/gibt es in der Abfallwirtschaftsplan-Fortschreibung im Jahr 2023 und 2024 (bitte jeweils mit Datum des Inkrafttretens)?
2. Zu welchem Zeitpunkt wurden diese Änderungen den Städten/Kommunen/Kreisen jeweils vorangekündigt und/oder verkündet?
3. Zu welchem Zeitpunkt mussten die Städte/Kommunen/Kreise von den Änderungen aus Frage 1 jeweils sicher Kenntnis gehabt haben?
4. In welcher Form können diese Änderungen Einfluss auf bereits fertig geplante – oder sich sogar bereits in der baulichen Umsetzung befindliche – Projekte gehabt haben oder in Zukunft haben?
5. Welchen genauen Einfluss und welche Auswirkungen hatten die Änderungen auf das Projekt des Ausbaus der Kreisstraße 4717 von Eutingen-Göttelfingen in Richtung Vollmaringen im Jahr 2023?
6. Wie setzen sich die Mehrkosten in Höhe von 160 000 Euro nach ihrer Kenntnis genau im Detail zusammen unter Angabe, ob der/diese zusätzlich erforderlich(e) Auftrag/Aufträge ausgeschrieben oder direkt vergeben wurde(n)?
7. Wäre für das genannte Bauprojekt die Kostensteigerung zu vermeiden gewesen?
8. Wer hat die Kostensteigerungen im laufenden Projekt aufgrund der Änderungen zu tragen?

9. Sind ihr aus anderen Kreisen Projekte bekannt, bei denen sich die Änderungen in vergleichbarer Weise ausgewirkt haben (falls ja, bitte nennen)?
10. Welche Möglichkeiten zieht die Landesregierung in Betracht, um solche Planungsunsicherheiten mit enormen Kostensteigerungen für die Städte/Kommunen/Kreise in Zukunft ausschließen zu können?

7.5.2024

Dr. Hellstern AfD

#### Begründung

In der Samstagsausgabe des 4. Mai 2024 berichtet der „Schwarzwälder Bote“ unter dem Titel „Weit teurer als gedacht kommt der Ausbau der Kreisstraße 4717“ über die Verteuerung des im September 2023 durch den Landrat Klaus Michael Rückert per Eilentscheid auf den Weg gebrachten Projekts, über welches er den technischen Ausschuss informiert hatte. Nun sei aufgrund der Fortschreibung der Depo-nieverordnung während der Ausführung der Maßnahme (im Herbst 2023) aufgrund der deshalb erforderlichen Zusatzuntersuchungen und der Lagerung des Aushubs auf der Baustelle eine Kostensteigerung von 160 000 Euro entstanden, obwohl der untersuchte Erdaushub bereits voruntersucht gewesen sei. Da die Mehrkosten in Höhe von 40 Prozent eine erhebliche Planungsunsicherheit bedeuten, erhofft sich der Fragesteller Möglichkeiten, damit dies in Zukunft vermieden werden kann.

#### Antwort

Mit Schreiben vom 29. Mai 2024 Nr. UM2-0141.5-40/7/2 beantwortet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Verkehr die Kleine Anfrage wie folgt:

#### *Vorbemerkung:*

Die aktuellen Abfallwirtschaftspläne Baden-Württemberg (Teilplan Siedlungsabfälle und Teilplan gefährliche Abfälle) werden derzeit fortgeschrieben. Diese bilden die Rahmenplanung für die Abfall- und Kreislaufwirtschaft in Baden-Württemberg für die kommenden zehn Jahre. Städte, Gemeinden und Landkreise wurden im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung, die von Mitte Februar bis Mitte April 2024 erfolgte, beteiligt. Aktuell werden die bei der Anhörung eingegangenen Stellungnahmen geprüft. Das weitere Verfahren bis zur Veröffentlichung des neuen Abfallwirtschaftsplans bleibt abzuwarten.

Die Rahmenplanung des Abfallwirtschaftsplans entfaltet keine konkreten Auswirkungen auf bauliche Projekte in einzelnen Regionen. Das nach der Begründung zur Landtagsanfrage im Kern dieser Anfrage stehende konkrete Straßenbauvorhaben im Landkreis Freudenstadt, welches im Rahmen der Realisierung zu Mehrkosten im Hinblick auf die zum Projekt vorliegende Kostenschätzung und das Auftragsbudget geführt hat, steht daher in keinem Zusammenhang mit der Fortschreibung der beiden Teilpläne zum Abfallwirtschaftsplan für Baden-Württemberg.

1. Welche genauen rechtskräftigen Änderungen gab/gibt es in der Abfallwirtschaftsplan-Fortschreibung im Jahr 2023 und 2024 (bitte jeweils mit Datum des Inkrafttretens)?
2. Zu welchem Zeitpunkt wurden diese Änderungen den Städten/Kommunen/Kreisen jeweils vorangekündigt und/oder verkündet?
3. Zu welchem Zeitpunkt mussten die Städte/Kommunen/Kreise von den Änderungen aus Frage 1 jeweils sicher Kenntnis gehabt haben?
4. In welcher Form können diese Änderungen Einfluss auf bereits fertig geplante – oder sich sogar bereits in der baulichen Umsetzung befindliche – Projekte gehabt haben oder in Zukunft haben?

Die Fragen 1 bis 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der neue Abfallwirtschaftsplan für Baden-Württemberg liegt noch nicht vor. Er befindet sich derzeit noch in der Bearbeitung (siehe Vorbemerkung). Wann mit einer Veröffentlichung des neuen Abfallwirtschaftsplanes gerechnet werden kann, ist derzeit noch nicht absehbar. Auch nach der Veröffentlichung des Abfallwirtschaftsplanes wird der Plan keinen Einfluss auf bauliche Projekte in den Regionen entfalten.

5. Welchen genauen Einfluss und welche Auswirkungen hatten die Änderungen auf das Projekt des Ausbaus der Kreisstraße 4717 von Eutingen-Göttelfingen in Richtung Vollmaringen im Jahr 2023?

Aus der dem Umweltministerium vorliegenden Beschlussvorlage (BV 598/2024, siehe Anlage) für den Technischen Ausschuss und den Kreistag im Landkreis Freudenstadt wird deutlich, dass als Ursachen der Kostensteigerung das Inkrafttreten der bundesweiten Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) zum 1. August 2023 sowie die Änderung der Deponieverordnung (DepV) aus dem Jahr 2020 angeführt werden. Wesentlich sind dabei die in diesem Zuge festgesetzten neuen Untersuchungsmethoden für die im Rahmen einer Baumaßnahme nach dem 1. August 2023 als Abfall anfallenden mineralischen Aushubmaterialien sowie der Verwertungsvorrang nach § 7 Absatz 3 der Deponieverordnung.

Der in die Deponieverordnung vom 4. Juli 2020 aufgenommene § 7 Absatz 3 ist zum 1. Januar 2024 in Kraft getreten. Mit ihm wird der Vorrang der Verwertung von Abfällen vor deren Beseitigung rechtlich konkretisiert. Die Beseitigung von Abfällen auf Deponien ist damit nur noch für jene Fälle vorgesehen, in denen die Verwertung technisch nicht möglich oder die technisch mögliche Verwertung wirtschaftlich unzumutbar ist.

Durch die Verwertungspflicht nach der Deponieverordnung und die Untersuchungspflichten nach der Ersatzbaustoffverordnung kam es zu Mehraufwendungen bei der Entsorgung der beim Ausbau der Kreisstraße 4717 anfallenden mineralischen Aushubmaterialien.

6. Wie setzen sich die Mehrkosten in Höhe von 160 000 Euro nach ihrer Kenntnis genau im Detail zusammen unter Angabe, ob der/diese zusätzlich erforderlich(e) Auftrag/Aufträge ausgeschrieben oder direkt vergeben wurde(n)?

Die voraussichtlichen Kosten des Projekts in Höhe von 560 000 Euro liegen um 160 000 Euro über den ursprünglichen Plankosten von 400 000 Euro. Die öffentliche Ausschreibung ergab laut oben genannter Beschlussvorlage des Kreistags eine Vergabesumme in Höhe von 461 534,82 Euro und nach Auskunft des Landkreises Freudenstadt eine Abrechnungssumme in Höhe von 526 193,64 Euro.

Nach Angaben des Landkreises sind darin zusätzliche Leistungen in Höhe von 64 658,82 Euro enthalten, die im Nachtrag vereinbart wurden. In den Nachträgen waren ebenfalls nach Angaben des Landkreises Leistungen in Höhe von 19 895,33 Euro für die Haufwerksbildung als Voraussetzung für die Probenahmen enthalten. Der Auftrag wurde ohne erneute Ausschreibung vergeben; durch eine erneute Ausschreibung wäre es zu erheblichen Zeitverzögerungen durch das Vergabeverfahren gekommen, zudem wären erhebliche Stillstandskosten verursacht worden.

Außerhalb des Hauptbauvertrags sind weitere Leistungen für Leitpfosten, Markierung und Voruntersuchungen in Höhe von 33 000 Euro für die sog. Straßenausstattung zu veranschlagen. Die Auftragsvergabe erfolgte über einen separaten Jahresvertrag, der seinerseits ausgeschrieben und vergeben wurde.

*7. Wäre für das genannte Bauprojekt die Kostensteigerung zu vermeiden gewesen?*

Die Kostensteigerungen waren nach Ansicht des Landkreises Freudenstadt unvermeidbar.

*8. Wer hat die Kostensteigerungen im laufenden Projekt aufgrund der Änderungen zu tragen?*

Die Kostensteigerungen trägt der Landkreis Freudenstadt als Baulasträger.

*9. Sind ihr aus anderen Kreisen Projekte bekannt, bei denen sich die Änderungen in vergleichbarer Weise ausgewirkt haben (falls ja, bitte nennen)?*

Nein. Entsprechende Daten werden vonseiten der Landesregierung nicht erfasst.

*10. Welche Möglichkeiten zieht die Landesregierung in Betracht, um solche Planungsunsicherheiten mit enormen Kostensteigerungen für die Städte/Kommunen/Kreise in Zukunft ausschließen zu können?*

Änderungen der Deponieverordnung sowie das Inkrafttreten der Ersatzbaustoffverordnung und deren Folgewirkungen liegen in der Zuständigkeit des Bundes. Das Land Baden-Württemberg setzt sich im Rahmen der Bundesratsverfahren zu Verordnungsgebungsverfahren des Bundes stets für praxisgerechte und möglichst kostengünstige Lösungen ein.

In Vertretung

Dr. Münter

Ministerialdirektor

**Landkreis Freudenstadt**



**Der Landrat**

Beschlussvorlage BV 598/2024 (TA)

**Ausbau der K 4717 von Göttelfingen bis zur Kreisgrenze Richtung Vollmaringen  
- Kostenabrechnung**

Beratungsfolge	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Technischer Ausschuss – Vorberatung –	29.04.2024	öffentlich
Kreistag – Beschluss –	13.05.2024	öffentlich

**Beschlussvorschlag:**

Die überplanmäßige Auszahlung für die Kostenüberschreitung im Rahmen des Ausbaus der K 4717 wird bewilligt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Ja

Fachamt: Straßenbauamt

Zum TOP eingeladen:

**Beschlussvorlage BV 598/2024****Seite 2 von 2****I. Worum geht es?**

Die K 4717 von Göttelfingen (Gemeinde Eutingen) bis zur Kreisgrenze Richtung Vollmaringen wurde im vereinfachten Ausbau erneuert und verbreitert. Die abschließenden Kosten liegen um maximal 160.000 € über den veranschlagten Kosten. Nach der Zuständigkeitsordnung ist der Kreistag für die Bewilligung der überplanmäßigen Auszahlung zuständig.

**II. Sachverhalt**

Die K 4717 wurde im Rahmen einer investiv veranschlagten vereinfachten Ausbaumaßnahme im Herbst 2023 auf 5,25 Meter verbreitert und mit einer neuen Fahrbahndecke versehen. Die Vergabe erfolgte per Eilentscheidung des Landrats, da der ursprüngliche Kostenansatz in Höhe von 400.000 € für die Vergabe mit 461.534,82 € nicht ausreichte. Die Eilentscheidung wurde dem Technischen Ausschuss am 25.09.2023 zur Kenntnis gegeben. Seit dem 8.4.2024 liegt die Schlussrechnung der Baufirma vor. Einschließlich der Kosten für die noch ausstehende Markierung werden die Baukosten insgesamt maximal 560.000 € betragen.

**III. Begründung des Beschlussvorschlags**

Die Kosten für die Beseitigung von belastetem Oberboden war bereits im Angebot der Baufirma eingepreist. Während der Baumaßnahme wurden die Deponieverordnung und die Ersatzbaustoffverordnung fortgeschrieben. Die Aushubmassen mussten im Unterschied zur Ausschreibung in Haufwerken auf der Baustelle zwischengelagert und mittels Mischproben fortlaufend untersucht werden, obwohl aus der Planungsphase bereits Untersuchungsergebnisse vorlagen. Trotz der Mehrkosten sind die Gesamtkosten für den Ausbau der K 4717 auf eine Länge von 1,46 km mit einer dem dortigen Verkehr angemessenen durchgängigen Breite von 5,25 Meter mit brutto 75 € pro Quadratmeter Straßenfläche angemessen.

**IV. Finanzielle Auswirkungen**

Die Maßnahme schließt wegen belastetem Bodenmaterial und gestiegener Anforderungen an die Beprobung mit maximal 160.000 € über dem Planansatz ab.